

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 1=21 (1855)

Heft: 50

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

10,000 auf Fr. 4000 reduziert hat, somit der Ansicht zu sein scheint, das Ganze sei überflüssig, weil bis jetzt wenig damit geleistet worden ist. Nicht jede Sache ist von vornherein verwerflich, wenn sie wenig leistet; es handelt sich aber vor Allem darum, zu untersuchen, ob dieser Mangel nicht namentlich in der Ausführung liegt und dann wird sich das Urtheil modifiziren!

Die Truppenzusammenzüge

Sind für dieses Jahr definitiv verschoben; der Bundesrath erklärte, daß nichts vorbereitet sei und daß daher deren sofortige Abhaltung kaum möglich wäre. Der Bundesversammlung blieb nach dieser Erklärung freilich nicht viel übrig als der Beschluß, die ganze Sache zu verschieben und schließlich zu verlangen, daß wenigstens das nächste Jahr die Uebungen definitiv stattfinden. Ein Antrag, die doppelte Summe dafür zu dekretiren, fand keinen Anklang. Uns hat die bundesrätliche Erklärung sehr frappirt; wir glaubten, daß die Hauptvorbereitungen die taktischen seien und daß diese noch vom letzten Jahre her existirten; die Vorbereitungen des Kommissariats nehmen doch schwerlich viel mehr als 1-2 Monate in Anspruch und so viel Zeit haben wir noch; es wäre doch wahrlich schlimm, wenn die Aufgabe für unsere Militärbehörden und des Kommissariats zu groß wäre, binnen dieser Zeit für den Unterhalt von 13,000 Mann auf 8-12 Tage zu sorgen. Allerdings haben die Kantone, die Truppen zu den Uebungen zu senden haben, allerhand Arrangements, die Zeit beanspruchen, zu treffen, allein warum sind diese nicht schon im Frühjahr präparirt worden, daß im Spätjahr vielleicht die Zusammenzüge statthaben könnten?

Wir können eben in diesem bundesrätlichen Antrag nichts anderes, als einen Antrag gegen das Prinzip der Truppenzusammenzüge selbst erblicken; man will dieselben nicht und doch magt man nicht, sie direkt anzugreifen; wir bedauern dieses Verhältniß, denn es gestattet keinen offenen Kampf und was wir dagegen vorbringen, so kann uns nur zu leicht der Vorwurf absichtlicher Uebertreibung gemacht werden; wir verwahren uns jedoch von vornherein entschieden dagegen; wir vermögen dem bundesrätlichen Antrag keinen anderen Sinn abzugewinnen, sei es nun diese oder jene Ursache, die hier bestimmend einwirkte; sei es Abneigung gegen militärische Uebungen und Ausgaben überhaupt, sei es, daß eben das frühere System der Lager in Thun immer noch vorgezogen wird. Wie gesagt, wir können die Sachlage nur bedauern; wir fürchten, die Schweiz lasse eine Zeit der Vorbereitung, eine später vielleicht unerseßliche Frist unbenützt verstreichen und statt sich zu rüsten, zu üben, zu waffnen, gefalle man sich, hoch und nieder, in allerhand angenehmen Täuschungen, die eines Tages sich bitter rächen dürften. Das Beispiel Englands, das sorglos dem Krieg entgegenging und das nun bestürzt die Folgen dieses Leichtsinnes büßt, geht spurlos an uns vorüber, wir leben mit einer Rücksichtslosigkeit in den Tag hinein, die ihres Gleichen sucht und werden uns eines Tages wundern, wenn es dann heißt, ernst und gewaltig: Du bist gewogen und zu leicht erfunden worden!

Geschichte des Regimentes des Prinzen Georg von Hessen-Darmstadt 1688, 1689.

Bearbeitet von C. C. v. Röder, großh. hess. Lieutenant.

Darmstadt 1854. Jonghaus. 8. 56 S.

Nach der Belagerung Wiens 1683 durch die Türken, war auch die Republik Venedig dem Bündnisse des Kaisers und Polens gegen die Türken beigetreten und beschloß den Krieg erobernd in Griechenland fortzusetzen. Ihre Truppen wurden vom Grafen Königsmark und dem Dogen Morosini kommandirt. Nach der Eroberung vieler Städte und der siegreichen Schlacht von Patras wurde im Jahr 1688 die Belagerung von Negreponte beschloffen; zum Belagerungsheer, in welchem auch 3200 Schweizer unter Oberst Schmid von Uri standen, stieß nun das obige Regiment, das sich unter seinem ritterlichen Führer vielfach in der mühseligen und blutigen Affaire auszeichnete. Bei der Aufhebung der Belagerung am 21. Oktober 1688 hatte es bereits nach kaum 6monatlichem Dienste die Hälfte seiner Offiziere und Soldaten verloren. Im Jahr 1690 kehrten die Ueberreste desselben nach Hause zurück. Das kleine Schriftchen ist jedenfalls ein interessanter Beitrag zur Militärgeschichte einer noch weniger bekannten Epoche und verdient daher volle Beachtung. Seine Ausstattung ist glänzend.

Anmerkung der Redaktion. Aus Versehen ist bei dem Artikel: Militär-Nekrolog das Zeichen F. St. vergessen worden, was wir zu berichtigen bitten.

Bei **Friedr. Schulthes** in **Zürich** ist so eben erschienen und in allen schweizerischen Buchhandlungen vorrätig:

Das

Exerzirreglement

für die

Eidgenössischen Truppen.

Mit

taktischen Erläuterungen und Begründungen

von

Oberstlieut. **S. Hoffetzer.**

Erster Theil. Soldatenschule. gr. 16°. Carton.

Fr. 1. 40 Cent.

Diese Arbeit reiht dem Reglement, wie es aus den wiederholten Berathungen hervorgegangen ist, paragraphweise Erläuterungen und Begründungen an, um das Studium desselben zu erleichtern und fruchtbringender zu machen. Sie geht aus der Ansicht hervor, daß in einer Milizarmee wie die unsrige, die Uebungszeit zu beschränkt sei, als daß durch bloßes mechanisches Trüben manövrirfähige Truppen mit taktisch gebildeten Offizieren erzogen werden können, daß daher die militärische Intelligenz des Wehrmannes zu wecken sei, damit sie an seinen eigenen Instruktionen befördernd mitarbeite.

Diese Ausgabe des Reglements ist besonders Offizieren, Unterinstruktoren, Offiziersaspiranten und fähigen Unteroffizieren zu empfehlen; sie ergeben daraus nicht nur wie die Stellungen, Handgriffe und Bewegungen ausgeführt werden müssen, sondern auch den Zweck derselben.